GEWERBERECHT – G01

Stand: Juli 2025

Ihr Ansprechpartner:
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.:
(0681) 9520-200
Fax:
(0681) 9520-690

Spezialinformationen für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter

Erlaubnispflicht

Sofern Sie im Rahmen Ihrer beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit ganz oder teilweise auch die **nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten** vornehmen wollen, **benötigen Sie eine Erlaubnis** gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO):

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von **Verträgen über Grundstücke**, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von **Verträgen über Darlehen** (mit Ausnahme von Immobiliar-Verbraucherdarlehen bzw. entsprechende Finanzierungshilfen, s.u.)
- Vorbereitung und Durchführung von **Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen, für eigene und fremde Rechnung** unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
- wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als **Baubetreuer** in fremdem Namen für fremde Rechnung
- Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder Verwaltung für Dritte von Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (**Wohnimmobilienverwalter**)

Die Erlaubnis kann für alle oder nur für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.

Immobiliardarlehensvermittler, die Immobiliar-Verbraucherdarlehen oder eine entsprechende Finanzierungshilfe (meist Finanzierungsleasingvertrag) vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten möchten, benötigen eine Erlaubnis nach §34i GewO ➔ Infoblatt **G27** „Immobiliardarlehensvermittler, Kennzahl **2028**.

Finanzanlagenvermittler benötigen eine Erlaubnis nach § 34 f GewO ➔ Infoblatt **G62 „**Regeln für Finanzdienstleister“, Kennzahl **1755**.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Wohnimmobilienverwalter benötigen eine Erlaubnis nach § 34 c GewO. Unter den Oberbegriff Wohnimmobilienverwalter fallen alle, die das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten.

Fortbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und deren bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten werden verpflichtet, sich **innerhalb von drei Jahren insgesamt 20 Stunden** fortzubilden. Für diejenigen, die im Besitz eines Ausbildungsabschlusses als **Immobilienkaufmann** oder **Immobilienkauffrau** oder eines Weiterbildungsabschlusses als **Geprüfter Immobilienfachwirt** oder **Geprüfte Immobilienfachwirtin** sind, beginnt die **Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlusses**.

Die **Details der Fortbildungspflicht regelt** die Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (**Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV**), insbesondere § 15b MaBV in Verbindung mit den Anlagen 1-3 MaBV. Danach kann die Weiterbildung in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen in einem begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter der Weiterbildung muss sicherstellen, dass die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme eingehalten werden. Anlage 1 beschreibt die **inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung** für Immobilienmakler (Unterpunkt A) und Wohnimmobilienverwalter (Unterpunkt B). Anlage 2 beschreibt die **Anforderungen an die Qualität** der Weiterbildungsmaßnahme. Für die Meldung der Weiterbildung an die Erlaubnisbehörde gibt es ein Muster in der Anlage 3. Wie sich aus § 15b Abs. 1 MaBV ergibt, müssen Makler und Verwalter ihre **Nachweise sammeln und** gemäß Abs. 3 **auf Nachfrage der Behörde vorlegen**. Sie müssen also nicht von sich aus die Nachweise über die Weiterbildung an die Behörde senden. Den Text der MaBV mit den genannten Anlagen finden Sie hier.

Informationspflicht für Wohnimmobilienverwalter

Wohnimmobilienverwalter werden verpflichtet, **auf Anfrage des Auftraggebers** diesem in Textform unverzüglich Angaben über die berufsspezifischen Qualifikationen und die in den letzten drei Kalenderjahren absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen mitzuteilen und zwar für sich selbst und die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten. Die Angaben können **durch Verweis auf die Internetseite des Gewerbetreibenden** erfolgen.

Berufshaftpflicht für Wohnimmobilienverwalter

Immobilienverwalter benötigen eine **Berufshaftpflichtversicherung**. Die **Mindestversicherungssumme** soll 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Wohnimmobilienverwalter: Gewerbliche Tätigkeit?

Wann ist von einer gewerblichen Tätigkeit eines Wohnimmobilienverwalters auszugehen, mit der Folge, dass die neuen Berufsregeln für diesen gelten? Hierzu hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 496/16, S. 13/14) wie folgt Stellung genommen: „Von der neu eingeführten Erlaubnispflicht nicht erfasst wird die nicht gewerbsmäßige Verwaltung von Wohnungseigentum durch die Eigentümergemeinschaft selbst oder die nicht gewerbsmäßige Verwaltung, zum Beispiel durch einen Miteigentümer, durch einen Verwandten oder näheren Bekannten eines Wohnungseigentümers. Bei solchen Fällen wird es sich regelmäßig um kleinere Gemeinschaften handeln, die entschieden haben, das Wohnungseigentum nicht gewerbsmäßig verwalten zu lassen. Gewerbsmäßig ist die Tätigkeit des Verwalters dann, wenn sie selbständig ausgeübt wird, auf Gewinnerzielung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist, also nicht nur gelegentlich ausgeübt wird. Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist von der Definition der Gewerbsmäßigkeit ausgeschlossen.“

Gewerbsmäßigkeit wird in der Regel dann vorliegen, **wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt**, also z. B. regelmäßig ein monatlicher Betrag für die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums von den Eigentümern verlangt wird. Ein weiteres Indiz für eine gewerbsmäßige Verwaltung liegt vor, wenn der Verwalter nicht selbst als Miteigentümer (oder Verwandter eines Miteigentümers) an dem jeweiligen Wohnungseigentum beteiligt ist, die **Verwaltung** also **ausschließlich für Dritte und gegen Entgelt** erfolgt. Die nicht gewerbliche Verwaltung von Wohnungseigentum wird sich zudem regelmäßig auf ein oder ggf. sehr wenige Objekte beschränken, die im (Mit-)Eigentum des Verwalters oder eines Verwandten stehen.
Ein Schwellenwert wie z. B. xy verwaltete Einheiten zur Abgrenzung zwischen einer gewerbsmäßigen und damit erlaubnispflichtigen und einer nicht gewerblichen Tätigkeit ist hingegen nicht geeignet. Ein solcher Schwellenwert ist volatil und müsste beständig überprüft werden – sowohl hinsichtlich der Frage, ob der Schwellenwert anzupassen ist also auch hinsichtlich der (nur rückwirkend zu beantwortenden) Frage, ob der Verwalter den Schwellenwert im jeweiligen Kalenderjahr überschritten hat oder nicht.

Verwaltung von Ferienwohnungen
Die gewerbsmäßige Verwaltung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern für Dritte fällt unter die **Erlaubnispflicht** für Wohnimmobilienverwalter. Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 BGB. Die Verwaltung der eigenen Ferienwohnung(en) fällt dagegen nicht unter die Erlaubnispflicht, es handelt sich hierbei nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit, sondern um die Verwaltung eigenen Vermögens, zudem fehlt es hier an dem Tatbestandsmerkmal "für Dritte".

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

1. **Führungszeugnis "zur Vorlage bei Behörden", Belegart: "OG"** - Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, wenn es für eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung bestimmt ist (§§ 30 Abs. 5 Satz 1, 32 Abs. 4 BZRG) - zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde – unter Angabe der Anschrift der Erlaubnisbehörde (vgl. Adressen am Ende des Infoblatts).
2. **Auszug** aus dem **Gewerbezentralregister** - zu beantragen wie 1.
3. **Bescheinigung** über die **Insolvenzfreiheit** nach § 26 Insolvenzordnung („Negativbescheinigung"). Diese erhalten Sie beim AG Saarbrücken, Zweig- und Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstr. 2, 66280 Sulzbach, das für das gesamte Saarland zuständig ist.
4. „**Bescheinigung** in Steuersachen" des **Finanzamtes** (Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz).
5. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der **Gemeindekasse**.
6. **Auszug** aus dem **Handels- oder Genossenschaftsregister**, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die Komplementär-GmbH und die KG einzureichen. Ist die Gesellschaft in Gründung, ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.
7. **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis**, kostenpflichtige Selbstauskunft zur Vorlage bei Dritten, zu beantragen nach Registrierung im **Vollstreckungsportal** unter www.vollstreckungsportal.de
8. **Wohnimmobilienverwalter** benötigen zusätzlich eine **Versicherungsbestätigung**: Die Mindestversicherungssumme soll 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 000 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Die vorgenannten Unterlagen müssen für den Antragsteller sowie **für jede** weitere **mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person** vorgelegt werden. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen. Bitte beachten Sie, dass das **Führungszeugnis und** die **Gewerbezentralregisterauskunft** so beantragt werden, dass sie **unmittelbar an** die **Erlaubnisbehörde** (vgl. Adressen am Ende des Infoblatts) zugesandt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Erlaubnisvoraussetzungen

Die Makler-Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller **nicht einschlägig vorbestraft** ist und **kein Insolvenzverfahren** bzw. **keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vollstreckungsportal** vorliegen. Nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c GewO ist vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Beginn des Gewerbes nach § 14 GewO bei dem örtlich zuständigen Gewerbeamt oder beim EA-Saar anzuzeigen.

Wo stelle ich den Antrag auf Maklererlaubnis?

Den Antrag stellen Sie beim örtlich zuständigen Landratsamt bzw. beim Regionalverband Saarbrücken oder - in der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Städten Völklingen und St. Ingbert – beim Oberbürgermeister. **Anschriften** und Telefonnummern finden Sie in der Anlage **am Ende dieses Infoblatts**.

Die Gebühr

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine Gebühr zu zahlen. Im Saarland gilt zurzeit eine **Rahmengebühr** von **153 € bis 1.600 €**. Es kommt darauf an, auf welche und wie viele der vier möglichen Tätigkeiten sich Ihr Antrag erstreckt und mit welchem Verwaltungsaufwand die Bearbeitung verbunden ist. Wird der Antrag abgelehnt oder ziehen Sie den Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, können bis zu 100% der Gebühr fällig werden.

Was Sie noch wissen sollten:

- Die Erlaubnis nach § 34c GewO ist nicht zu verwechseln mit der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich Sie die gewerbliche Niederlassung begründen. Die **Gewerbeanmeldung** muss **unabhängig von** der **Erlaubnis** vorgenommen werden. Hier kann Ihnen auch der **EA-Saar** helfen.
- Sie dürfen mit den erlaubnisbedürftigen Tätigkeiten, dazu gehört auch bereits die Werbung, **erst beginnen**, **wenn** Ihnen die **Erlaubnis erteilt** wurde. Einen Antrag gestellt zu haben, reicht nicht aus.
- Wollen Sie den Betriebssitz in einer von Ihnen für Wohnzwecke angemieteten Wohnung begründen – sprich dort das Büro einrichten – sollten Sie zuvor die Zustimmung des Vermieters einholen.
- **Inhaber der Erlaubnis** muss sein, wer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften als **Gewerbetreibender** anzusehen ist. Dies ist derjenige, der in eigenem Namen und auf eigene Rechnung persönlich und sachlich unabhängig ein Gewerbe betreibt. Wer also das betriebsnotwendige Kapital bereitstellt, das Unternehmerrisiko trägt, Personal einzustellen befugt ist, Arbeitsanweisungen erteilt, nicht weisungsgebunden ist, selbst entscheiden kann, wie er z.B. Werbung betreibt usw., ist Gewerbetreibender.
- Zwar braucht es für die Berufsausübung nach § 34c der GewO keiner besondere Qualifikation. Aber sobald Sie die Erlaubnis besitzen, das Gewerbe angezeigt und die Tätigkeit aufgenommen haben, müssen Sie, neben vor allem **steuerrechtliche**n und allgemeinen **gewerberechtliche**n **Vorschriften**, die **Makler- und Bauträgerverordnung** (MaBV) **beachten**. Diese Rechtsverordnung umfasst zahlreiche Regelungen, die Sie bei der Berufsausübung beachten müssen, ➔ Infoblatt

G01 a „Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. Negativerklärungen für Inhaber von Erlaubnissen nach § 34c GewO“, Kennzahl **2173**.

- Die **Erlaubnis** nach § 34c der GewO **gilt** grundsätzlich **bundesweit und lebenslang**. Sie kann jedoch zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn es dem Gewerbetreibenden an der gewerberechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt. Sollten Sie das Gewerbe später abmelden, erlischt die Erlaubnis dadurch nicht automatisch.
- Je nachdem, welche der sechs eingangs genannten Tätigkeiten Sie ausüben, müssen Sie sich für **jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer** darauf **prüfen lassen**, ob Sie die Vorschriften der MaBV eingehalten haben (§ 16 MaBV). Der entsprechende Bericht ist bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Behörde einzureichen, die Ihnen die Maklererlaubnis ausgestellt hat ➔ Infoblatt **G01a „**Infoblatt über die Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. Negativerklärungen für Inhaber von Erlaubnissen nach § 34c GewO“, Kennzahl **2173**. Bei Verstößen werden regelmäßig Bußgeldverfahren eingeleitet.

Benötige ich einen Sachkundenachweis?

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Immobilienmakler oder Wohnimmobilienverwalter verlangt der **Gesetzgeber nicht ausdrücklich** eine besondere **fachliche Qualifikation**. **Aber**: die schwierige Tätigkeiten und die damit verbundenen Haftungsrisiken führen jedoch zu dem **dringenden Rat**, dass eine Makler- und Verwaltertätigkeit nur mit einer **qualifizierten Vorbildung** aufgenommen werden sollte, etwa durch einen Ausbildungsabschlusses z.B. als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder einen Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin. **Interessenten können sich z.B. an folgende** Bildungseinrichtungen **wenden (Nennung nicht abschließend):**

Deutsche Immobilien-Akademie an der Universität Freiburg GmbH	**Europäische Immobilien Akademie Saarbrücken e. V.**
Eisenbahnstraße 56	Hohenzollernstr. 35
79098 Freiburg	66117 Saarbrücken
Telefon: 0761/20755–0	Telefon: 0681/3875130
Internet: www.dia.de	Internet: www.eia-akademie.de

WEG-Reform: Einführung des zertifizierten Verwalters

Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) wurde zum 1. Dezember 2020 novelliert. Unter anderem wurde in § 19 Absatz 2 Nummer 6 WEG eingeführt, dass zur ordnungsmäßigen Verwaltung die Bestellung eines zertifizierten Verwalters nach § 26a WEG gehört. Dies ist ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn weniger als neun Sondereigentumsrechte bestehen, ein Wohnungseigentümer zum Verwalter bestellt wurde und weniger als ein Drittel der Wohnungseigentümer die Bestellung eines zertifizierten Verwalters verlangt.

Die Regelung zum zertifizierten Verwalter sollte zum 1. Dezember 2022 anwendbar sein. Der Bundestag hat die Frist jedoch um ein Jahr verschoben, um den betroffenen Kreisen mehr Zeit zu geben, die Prüfung bis zum Stichtag abzulegen. Wohnungseigentümer haben daher erst ab dem 1. Dezember 2023 einen Anspruch auf einen zertifizierten Verwalter, vgl. § 48 Absatz 4 Satz 1 WEG.

Nicht geändert wurde hingegen die Übergangsvorschrift, wonach WEG-Verwalter, die am 1. Dezember 2020 Verwalter einer Wohnungseigentümergemeinschaft waren, gegenüber den Wohnungseigentümern **dieser** WEG **bis zum 1. Juni 2024** als zertifizierter Verwalter gelten (siehe § 48 Absatz 4 Satz 2 WEG).

Nähere Informationen zum zertifizierten Verwalter sowie zur IHK-Prüfung finden Sie hier.

Auswirkung der WEG-Neuregelungen auf die Erlaubnis für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c GewO sowie die Weiterbildungspflicht

Eine Zertifizierung bzw. fehlende Zertifizierung hat keinen Einfluss auf die Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO. Sie ist weder für die Erteilung der Erlaubnis noch für die Aufrechterhaltung der Erlaubnis erforderlich.

Eine erfolgte Zertifizierung hat auch keinen Einfluss auf die in § 34c Absatz 2a GewO i.V.m. § 15b MaBV vorgeschriebene Weiterbildungspflicht. Auch zertifizierte Verwalter unterliegen also weiterhin der Weiterbildungspflicht in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren.

Welche Verbände für Makler und Verwalter gibt es?

Ring Deutscher Makler Saarland e.V.
Geschäftsstelle
Julius-Kiefer-Str. 113
66119 Saarbrücken
Telefon 0681 / 653-59
Internet: https://rdm-saar.de/

Immobilienverband Deutschland IVD Region West e.V.
Von-Werth-Straße 57
50670 Köln
Telefon: 02 21 / 95 14 97 - 0
Internet: www.ivd-west.net

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Inhalt und Qualität der angebotenen Veranstaltungen übernimmt die IHK keine Gewähr. Die Nennung in der Auflistung bedeutet keine Empfehlung.

Zuständige Behörden im Saarland für
Bauträger und Baubetreuer, Darlehensvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobiliardarlehensvermittler, Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Str. 111
66121 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-3509 oder -3573
Fax: (0681) 905-3579
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Stadt St. Ingbert
Bürgerservice und Ordnung
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: (06894) 13-113 oder -0
Fax: (06894) 13-111
E-Mail: gewerbeamt@st-ingbert.de

Stadt Völklingen
Fachbereich 3/32
Rathausplatz
66333 Völklingen
Telefon: (06898) 13-2266 oder -2451
Fax: (06898) 13-2122
E-Mail: gewerbe-online@voelklingen.de

Regionalverband Saarbrücken
- als Kreispolizeibehörde -
Schlossplatz 8-10
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 506-3157 oder -3158
Fax: (0681) 506- 3390
E-Mail: gewerberecht@rvsbr.de

Saarpfalz-Kreis
Kreispolizeibehörde
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon: (06841) 104-8321 oder -8257
Fax: (06841) 104-7239
E-Mail: kpb@saarpfalz-kreis.de

Landkreis Saarlouis
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-302 oder-0
Fax: (06831) 444-308
E-Mail: amt32@kreis-saarlouis.de

Landkreis Neunkirchen
Kreispolizeibehörde
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: (06824) 906-1328 oder -1100
Fax: (06824) 906-1285
E-Mail: kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und
Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-286 oder -0
Fax: (06861) 80-360
E-Mail: strassenverkehr@merzig-wadern.de

Landkreis St. Wendel
Kreisordnungs- und Straßenverkehrsamt
Tritschler Straße 5
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/801-2827
Fax: 06851/801-2872
E-Mail: kreispolizeibehoerde@lkwnd.de

Eine Zuordnung der saarländischen Gemeinden zu den o.g. Behörden finden Sie auf der nächsten Seite.

Gemeinde	Zust. Landkreis	Gemeinde	Zust. Landkreis
Beckingen	Landkreis Merzig-Wadern	Nohfelden	Landkreis St. Wendel
Bexbach	Saarpfalz-Kreis	Nonnweiler	Landkreis St. Wendel
Blieskastel	Saarpfalz-Kreis	**O**berthal	Landkreis St. Wendel
Bous	Landkreis Saarlouis	Ottweiler	Landkreis Neunkirchen
Dillingen	Landkreis Saarlouis	**P**erl	Landkreis Merzig-Wadern
Ensdorf	Landkreis Saarlouis	Püttlingen	Regionalverband Saarbrücken
Eppelborn	Landkreis Neunkirchen	**Q**uierschied	Regionalverband Saarbrücken
Freisen	Landkreis St. Wendel	**R**ehlingen-Siersburg	Landkreis Saarlouis
Friedrichsthal	Regionalverband Saarbrücken	Riegelsberg	Regionalverband Saarbrücken
Gersheim	Saarpfalz-Kreis	**S**aarbrücken	Landeshauptstadt Saarbrücken
Großrosseln	Regionalverband Saarbrücken	Saarlouis	Landkreis Saarlouis
Heusweiler	Regionalverband Saarbrücken	Saarwellingen	Landkreis Saarlouis
Homburg	Saarpfalz-Kreis	Schiffweiler	Landkreis Neunkirchen
Illingen	Landkreis Neunkirchen	Schmelz	Landkreis Saarlouis
Kirkel	Saarpfalz-Kreis	Schwalbach	Landkreis Saarlouis
Kleinblittersdorf	Regionalverband Saarbrücken	Spiesen-Elversberg	Landkreis Neunkirchen
Lebach	Landkreis Saarlouis	St. Ingbert	Stadt St. Ingbert
Losheim am See	Landkreis Merzig-Wadern	St. Wendel	Landkreis St. Wendel
Mandelbachtal	Saarpfalz-Kreis	Sulzbach	Regionalverband Saarbrücken
Marpingen	Landkreis St. Wendel	**T**holey	Landkreis St. Wendel
Merchweiler	Landkreis Neunkirchen	**Ü**berherrn	Landkreis Saarlouis
Merzig	Landkreis Merzig-Wadern	**V**ölklingen	Stadt Völklingen
Mettlach	Landkreis Merzig-Wadern	**W**adern	Landkreis Merzig-Wadern
Nalbach	Landkreis Saarlouis	Wadgassen	Landkreis Saarlouis
Namborn	Landkreis St. Wendel	Wallerfangen	Landkreis Saarlouis
Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	Weiskirchen	Landkreis Merzig-Wadern